



Hinweise zur Durchführung von Regionalversammlungen in den Treffpunkten Architektur der Bayerischen Architektenkammer

17.01.2020

Hintergrund:

Gemäß Ziff. III.1 Satz 1 der Geschäftsordnung für die Treffpunkte Architektur beruft der Vorstand der Bayerischen Architektenkammer für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode für jeden Treffpunkt jeweils einen Beirat, der aus bis zu neun Personen besteht. Einem Beirat soll mindestens ein Mitglied der Vertreterversammlung angehören. Vorschläge zur Besetzung der Beiräte werden in Regionalversammlungen der Treffpunkte durch Wahlen ermittelt.

Dazu laden jeweils nach Abschluss der Wahlen zur Vertreterversammlung die noch amtierenden Beiräte der Treffpunkte Architektur alle Kammermitglieder aus der Region, für die der Treffpunkt zuständig ist, zu einer Regionalversammlung ein. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Bayerischen Architektenkammer über den Mailverteiler der Kammer, den Regionalteil Bayern des Deutschen Architektenblatts sowie über den Internetauftritt www.byak.de. Die amtierenden Beiräte stellen der Geschäftsstelle die dafür erforderlichen Informationen bis spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin der jeweiligen Regionalversammlung zur Verfügung; die Einladung ist spätestens vier Wochen vor diesem Termin bekanntzumachen. Die Regionalversammlung soll bis spätestens Ende November des Wahljahres durchgeführt werden.

Inhalt und Ablauf von Regionalversammlungen:

In den Regionalversammlungen berichten die amtierenden Beiräte über die Organisation der Treffpunkte, die Aktivitäten in der abgelaufenen Wahlperiode sowie ggf. bereits bestehende Planungen für die neue Wahlperiode. Der amtierende Beirat kann eine Regionalversammlung zusätzlich mit anderen Veranstaltungsformaten (z. B. Update Kammer, Ausstellungseröffnung, etc.) verbinden.

Dem Beirat obliegt die räumliche, terminliche und finanzielle Organisation der Regionalversammlung. Hierzu wird der Haushaltstitel für die Treffpunkte Architektur in den Wahljahren (alle fünf Jahre) erhöht.

Kammermitglieder aus dem räumlichen Zuständigkeitsbereich der Treffpunkte, die an einer Mitarbeit im Beirat interessiert sind, erhalten im Rahmen der Regionalversammlung die Möglichkeit, sich persönlich vorzustellen. Sowohl amtierende als auch interessierte Kammermitglieder erklären ihre Bereitschaft zur (*weiteren*) ehrenamtlichen Tätigkeit im Beirat schriftlich unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer gegenüber dem/der amtierenden Beiratsvorsitzenden(s. *Anlage*).

Berufung der Beiräte:

Berufen werden kann jedes Kammermitglied, das seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung im räumlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Treffpunkts hat.

Im Interesse der Nachwuchsförderung können Studierende entsprechender Fachrichtungen sowie Absolventinnen und Absolventen, die die Hochschulvoraussetzungen zur Eintragung erfüllen, aber noch nicht Mitglied der Bayerischen Architektenkammer sind, bis zu 6 Jahre nach ihrem entsprechenden Abschluss ebenfalls in den Beirat berufen werden.

München, den 17. Januar 2020

Für den Vorstand der Bayerischen Architektenkammer:

gez. Christine Degenhart

Präsidentin



Erklärung

Regionalversammlung des Treffpunkts Architektur.....
am..... 2021

Hiermit erkläre ich,

.....
(Vorname, Name)

.....
(Mitgliedsnummer ByAK)

für die XIII. Wahlperiode der Bayerischen Architektenkammer meine
Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Beirat des Treffpunkts Architektur
nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsordnung der Bayerischen
Architektenkammer.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)